



# Satzung

des Vereins für Leibesübungen  
Waiblingen 1862 e.V.

**Stand: 13. April 2018**

Änderungen beschlossen bei der Mitgliederversammlung 13. April 2018

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 2 von 18

## §1 Entstehung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1862 unter dem Namen Turnverein Waiblingen gegründet. Seit dem im Jahre 1937 erfolgte Zusammenschluss mit der „Sportvereinigung Waiblingen 1900“ und dem 1.FC Waiblingen von 1925 führt er den Namen Verein für Leibesübungen Waiblingen e.V., abgekürzt VfL Waiblingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen. Er ist mit der Registernummer VR 260 207 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Stärkung, Erhaltung und Wiedergewinnung körperlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Insbesondere will er der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend dienen. Daneben werden auch kulturelle Zwecke mitverfolgt.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Angebote regelmäßiger Sport-, Spiel- und Trainingsstunden, durch Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren, Rundenspielen etc. sowie durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 3 von 18

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Verfahren hierzu ist in der Finanzordnung festzulegen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
  - Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften)
  - Ehrenmitglieder
  - Ehrenvorsitzende
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Insbesondere verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Vorstandsentscheidung. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 4 von 18

- (5) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzung und alle Ordnungen des Vereins (Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Datenschutzordnung usw.) verbindlich anerkannt. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied (vgl. §1 Abs. (5)) den Satzungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände, denen der Verein angehört.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die mindestens 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören
- (8) Zu Ehrenmitgliedern werden auch Personen ernannt, die sich um die Förderung des Vereins, den Sport oder der Jugend besonders verdient gemacht haben.
- (9) Werden Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bedarf es zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft deren Zustimmung.
- (10) Vorschlagsberechtigt sind der Hauptausschuss und der Ehrenrat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- (11) Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## §4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins aktiv zu fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden zu bewahren sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 5 von 18

- (4) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Ende der Ausbildung, Studium Wehrdienstzeit etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sie eingeleiteten Ordnungsverfahren zu stellen (§ 19). Vorladungen und Weisungen der Ordnungsorgane (Vorstand, Hauptausschuss, Ehrenrat) ist Folge zu leisten.

## §5 Rechte der Mitglieder

- (1) Minderjährige Mitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben grundsätzlich kein Stimmrecht.
- (2) Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht
  - vom vollendeten 7. Lebensjahr an in den Jugendversammlungen gemäß §4 der Jugendordnung,
  - vom vollendeten 16. Lebensjahr an in den Mitgliederversammlungen gemäß §10 dieser Satzung (Gleichstellung mit den volljährigen Mitgliedern).
  - Alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. Das Stimmrecht ist persönlich in den jeweiligen Versammlungen auszuüben.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen (ggf. sind Eintrittsgelder, Gebühren etc. zu entrichten). Einzelheiten hierzu sind in einer Benutzerordnung zu regeln.
- (4) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 6 von 18

- (5) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben ferner das Recht, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benützen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## §6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren sowie das Einzugsverfahren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann von Mitgliedern, die nicht am festgesetzten Einzugsverfahren teilnehmen, ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Beitragsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (3) Die Abteilungsversammlungen (vgl. §18 Abs. 5) können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Die Abteilungsbeiträge werden in einem Anhang zur Beitragsordnung dargestellt. Sie werden mit Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung wirksam. Einer besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- (5) Beiträge, Gebühren und Umlagen zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet - gleich aus welchem Grund.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1.6. oder 1.12. schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden im folgenden Kalenderjahr nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhält,
- in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen oder die Spiel- und Sportdisziplin verstößt,
- mit der Zahlung satzungsgemäßer Beiträge, Gebühren und Umlagen 4 Kalendermonate ab Fälligkeit der Zahlungen in Rückstand ist und zweimal vergeblich schriftlich angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss. Dieser Ausschließungsantrag ist dem Betroffenen samt Begründung zuzuleiten (eingeschriebener Brief) mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist zu entscheiden. Wird hierzu eine mündliche Verhandlung anberaumt, sind der Antragsteller, das betroffene Mitglied, ggf. Zeugen und die Mit-

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 8 von 18

glieder des Hauptausschusses schriftlich einzuladen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der zur Sitzung erschienenen Ausschussmitglieder. Der Ausschussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich (mit eingeschriebenem Brief) samt Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Wird die Beschwerde- und Begründungsfrist versäumt, ist die Entscheidung des Ausschusses rechtskräftig und das Mitglied an die Entscheidung gebunden. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Seine Entscheidung ist endgültig.

## §8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Hauptausschuss
  - der Vereinsjugendausschuss
  - der Ehrenrat

## §9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (Haftungsprivileg der Vertreter eines rechtsfähigen Vereins).

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ für die interne Willensbildung des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden 3 Wochen vorher unter der Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Textform nach §126b BGB ist für die Einladung ausreichend. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes nach §11 Abs. (2), leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Wahl der Ehrenratsmitglieder,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (vgl. §6),
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Zustimmung zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen, Umwandlung oder Auflösung des Vereins müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge anderen Inhalts müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit festgestellt worden ist. Anträge auf Sat-

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 10 von 18

zungsänderungen, Umwandlung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich festgestellt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei den Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) In Abweichung von Abs. (5) sind bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Änderung des Vereinszweckes sowie Umwandlung oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen werden für 3 Amtsjahre gewählt (als Amtsjahr gilt der zeitliche Abstand zwischen einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der jeweils nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung). Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Amt oder kann eine Position nicht besetzt werden, so kann der Hauptausschuss für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungsbenennung vornehmen.
- (8) Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet einer der Ehrenvorsitzenden oder ein Mitglied des Ehrenrates die Versammlung. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß §11 Abs. (2) hat geheime Abstimmung stattzufinden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn
  - das Interesse des Vereins es erfordert,
  - mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.

Einladung und Abwicklung haben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zu erfolgen.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 11 von 18

## §11 Vorstand\*

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Personen, nämlich
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter,
  - dem 2. Stellvertreter,
  - dem 3. Stellvertreter
  - und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind (künftig „Gesetzlicher Vorstand“ genannt):
  - der Vorsitzende,
  - der 1. Stellvertreter,
  - der 2. Stellvertreter und
  - der 3. Stellvertreter.

Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist dahingehend eingeschränkt, dass zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes intern an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Organe, zu deren Einhaltung der Vorstand nach dem Inhalt der Satzung verpflichtet ist.

- (3) Für die weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Abs. (1) gilt Abs. (2), letzter Satz, entsprechend.
- (4) Wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder über 21 Jahre. Die Amtszeit beträgt 3 Amtsjahre (vgl. §10 Abs. (7)). Das Amt endet außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Verein, mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit der schriftlichen Erklärung, das Amt niederzulegen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zugewiesen sind. Er erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er sich weitgehend der Geschäftsstelle (§17) bedient. Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt gemäß §27 Abs. (3) BGB. Der Geschäftsführer als Mitglied des Vorstandes wird hauptamtlich tätig und erhält eine vom gesetzlichen Vorstand festzulegende angemessene Vergütung.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 12 von 18

Dem Geschäftsführer steht hierbei kein Stimmrecht zu. Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der gesetzliche Vorstand für den Verein.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Förmlichkeit der Sitzungsabläufe im Einzelnen regelt und die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder festlegt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche entweder vorübergehend oder auf Dauer Ausschüsse bestellen, die – mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet – Empfehlungen für die abschließende Entscheidung der jeweils zuständigen Gremien erarbeitet.

## §12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- dem Vorstand,
  - dem Vereinsjugendleiter,
  - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
- (2) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
- Beschlussfassung über die Vereinsordnungen gemäß §15 Abs.(2),
  - Beschlussfassung in Haushaltsangelegenheiten entsprechend der Finanzordnung,
  - Vornahme von Ergänzungsbenennungen für Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer,
  - Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung (vgl. §13),
  - Vorlage von Vorschlägen für Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung,
  - Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Ausführung der laufenden Geschäfte,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. §7 Abs.(4))
  - Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen (vgl. §19).
- (3) Der Hauptausschuss fördert darüber hinaus die Verständigung zwischen den Abteilungen, deren Zusammenarbeit sowie die Koordination von größeren Vereinsveranstaltungen.

- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Förmlichkeit der Sitzungsabläufe regelt.

## §13 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter,
  - zwei Vereinsjugendsprechern,
  - dem Jugendreferenten des Vorstandes,
  - den Abteilungsjugendleitern.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereinsjugendausschusses gehören u. a.:
- Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters, Wahl der Vereinsjugendsprecher
  - Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung (Bestätigung durch den Hauptausschuss erforderlich).
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Jugendordnung, in der alles Nähere geregelt ist.

## §14 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sein dürfen. Dem Ehrenrat können nur Mitglieder mit mindestens 10jähriger Vereinszugehörigkeit und einem Lebensalter von mindesten 40 Jahren angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für 3 Amtsjahre gewählt (vgl. §10 Abs. (3) und (7)). Der Ehrenrat wählt jeweils einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, seine Organe oder einzelne Mitglieder betreffen, aufzuklären und zu schlichten, soweit er diesbezüglich angerufen wird. Er hat zu entscheiden, wenn ausgeschlossene Mitglieder Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen (§7 Abs. (4)).

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 14 von 18

- (4) Der Ehrenrat entscheidet außerdem über die vom Hauptausschuss entsprechend der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen für „Besondere Verdienste“. Er kann Ergänzungen vornehmen, wenn die Maßstäbe der Ehrungsordnung dies zulassen.
- (5) Der Ehrenrat kann gemäß §3 Abs. (9) der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende zur Ernennung vorschlagen.

## §15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein Ordnungen zu erlassen, die die Einzelheiten aller Geschäftsbereiche regeln.
- (2) Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung, alle übrigen Ordnungen vom Hauptausschuss zu beschließen.

## §16 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gemäß §10 Abs. (3) zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung ist besonders zu achten.
- (3) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Vorsitzenden bekannt gegeben, bei der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung der Kassenführer.
- (5) In den Abteilungen (§18) ist im Bedarfsfall entsprechend zu verfahren.

## §17 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgabe unterstützt und ihn von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands sein. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstands, ist er vom Vorstand zu bestellen, der Hauptausschuss ist hiervon zu unterrichten. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall kein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

## §18 Abteilungen

- (1) Die Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten erfolgt in Abteilungen (unselbständige Untergliederungen des Vereins). Die Gründung oder Auflösung von Abteilungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§10 Abs. (3)).
- (2) Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung zu bestellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen hat. Die Abteilungsleitung ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - dem Abteilungsleiter,
  - dessen Stellvertreter,
  - dem Kassenwart.

Die Aufgaben des Kassenwartes können auch vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter übernommen werden. Weitere Mitarbeiter (Schriftführer, Kassensprüfer, Zeugwart, Jugendwart, Pressewart usw.) sind entsprechend den Bedürfnissen der Abteilungen zu bestellen. Der Kassenwart ist Unterkassier des Schatzmeisters.

- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sowie gegebenenfalls die weiteren Mitarbeiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 16 von 18

- als Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart und Kassenprüfer alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre
- für alle weiteren Funktionen alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre.

Die Wahlen in den Abteilungen sollen möglichst vor der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres erfolgen.

- (5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, für das abgelaufene Jahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die ihnen im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes zufließenden Mittel sowie die eigenen Einnahmen werden von den Abteilungen entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig verwaltet. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der Haushaltspläne eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (6) Das in den Abteilungen vorhandene und von dort verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins.

## §19 Ordnungsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, gegen Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe oder bei Vergehen, die das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, kann der Vorstand folgende Ordnungsstrafen verhängen:
- Verweis,
  - zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sport- und Spielbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins,
  - Erteilung von Geld-, Sachleistungs- oder Tätigkeitsauflagen,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb 14 Tagen Beschwerde beim Hauptausschuss einzulegen, der mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
- (3) Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein ist nach §7 Abs. (4) zu verfahren.

## §20 Datenschutz / Urheberrecht

- (1) Die Erhebung, Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder sind durch den Hauptausschuss in einer Datenschutzordnung zu regeln und festzulegen.
- (2) Zur Überwachung der Datenschutzordnung bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten gemäß §4f BDSG.
- (3) Die Vereinsmitglieder willigen ausdrücklich der Nutzung von Bild-, Ton- und Filmmaterial zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Printmedien, Internet) gemäß §§22,23 KunstUrhG ein, welches im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erzeugt wird.

## §21 Umwandlung des Vereins

- (1) Das Umwandlungsgesetz (UmwG) von 1995 sieht zwei Umwandlungsarten vor:
  - Umwandlung durch Verschmelzung
  - Umwandlung durch Spaltung
- (2) Für die Umwandlung durch Verschmelzung („Fusion“) des Vereins mit einem oder mehreren anderen eingetragenen (Sport-) Vereinen ist ein Verschmelzungsvertrag erforderlich, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig (vgl. §10, Abs. (3) und (6)). Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden. Das einzuhaltende Verfahren regelt das UmwG von 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Umwandlung durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) sind entsprechende Spaltungsverträge vorzulegen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig (vgl. §10, Abs. (3) und (6)). Einzelheiten zum einzuhaltenden Verfahren regelt das UmwG von 1995 in der jeweils gültigen Fassung.

# Satzung VfL Waiblingen



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2018

Seite 18 von 18

## §22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mehrheit von drei Vierteln in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins hat die letzte Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen, die vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden ist. Die Liquidatoren führen die Liquidation des Vereins durch. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## §23 Zuständiges Amtsgericht

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

## §24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 22.03.2013. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.